

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	18.05.2010	Vorberatung
Kreisausschuss	28.06.2010	Vorberatung
Kreistag	01.07.2010	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Zentrale Abrechnung rettungsdienstlicher Leistungen - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Rhein-Sieg-Kreises mit der Stadt Siegburg
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Absatz 3 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Abschluss der als Anhang beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Siegburg und dem Rhein-Sieg-Kreis, wonach die städtischen rettungsdienstlichen Leistungen ab 01.06.2010 gegen Kostenerstattung von der Abrechnungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises abgerechnet werden, wird zugestimmt.

Vorbemerkungen:

Nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit können Gemeinden und Gemeindeverbände öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen.

Erläuterungen:

Die Stadt Siegburg und der Rhein-Sieg-Kreis haben sich darauf verständigt, dass die städtischen rettungsdienstlichen Leistungen (Einsätze des Rettungstransportwagens -RTW- und des Notarzteinsatzfahrzeuges -NEF-) ab dem 01.06.2010 von der Abrechnungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises zentral abgerechnet werden. Hierzu soll die als Anhang beigefügte öffentlich rechtliche Vereinbarung geschlossen werden. Rechtsgrundlage bleibt die jeweils gültige Gebührensatzung der Stadt Siegburg.

Für die Übernahme der Abrechnung durch den Rhein-Sieg-Kreis ergibt sich ein zusätzlicher

Personalbedarf im Bereich des Bevölkerungsschutzes und der Kasse, der jedoch durch die vorgesehene Kostenerstattungsregelung abgedeckt wird. Die Einzelheiten zur Erstattung der Personal- und Sachkosten sollen in einer Zusatzvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt werden.

Da die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bereits am 01.06.2010 in Kraft treten soll und die nächsten Sitzungen von Kreistag (01.07.2010) und Kreisausschuss (28.06.2010) nach der Finanzausschusssitzung am 18.05.2010 erst nach diesem Zeitpunkt terminiert sind, ist die Beschlussfassung im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW erforderlich.

Im Auftrag

(Berger)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 18.05.2010

Anhang:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Siegburg